

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Januar 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Aufstellung der Pfarrveranschlagungen. 2) Veranschlagungs-Preisätze. 3) Umrechnungstabelle. 4) Gehaltsberechnung. 5) Kirchliche Rundschau. 6) Konfirmanden-Unterricht. 7) Veränderungen in der Besetzung der Pfarren 1923. 8) Holzdeputate. 9) Sommerweide und Winterfütterung. 10) Evangelische Kirchengemeinde Dabow. — II. Personalveränderungen: 11) bis 14).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 8629.

Aufstellung der Pfarrveranschlagungen.

Die Veranschlagungen der Pfarreinkünfte im Vierteljahre Oktober bis Dezember 1923 sind nach Goldmark zu berechnen. Die Preisätze für Naturalien sind nach Goldmark festgesetzt, ihre Veröffentlichung erfolgt in dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes (vergl. Verfügung 2). Barzahlungen sind, auch wenn sie in Papiermark erfolgt sind, nach Goldmark umzurechnen. Eine Tabelle, aus welcher der Stand der Goldmark an jedem Tage des Vierteljahres Oktober bis Dezember 1923 zu ersehen ist, wird ebenfalls in dieser Nummer des Amtsblattes bekanntgegeben (vergl. Verfügung 3). Für die Umrechnung ist der Fälligkeitstermin oder, wenn Fälligkeits- und Zahlungstag nicht zusammenfielen, der Zahlungstag maßgebend (1. Absatz der Anlage A des Dienststeuergesetzes, nach dem der Eingangstermin der Lieferungen grundlegend zu machen ist). Auch das Solleinkommen des Vierteljahres Oktober bis Dezember 1923 wird nach Goldmark berechnet werden. Die Umrechnung für die beiden Monate Oktober und November, in denen die Gehaltsätze nach Papiermark festgesetzt waren, ist aus der ebenfalls in dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlichten Gehaltsberechnungstabelle zu ersehen (vergl. Verfügung 4). Die Auszahlung der Restbeträge sowie die Einzahlung der Überschüsse hat nach Goldmark zu erfolgen.

Von den Kornlieferungen sind jetzt diejenigen Mengen, die im Vierteljahre Januar bis März 1924 in der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, nach den Preisen vom 1. Januar 1924 bezw. vom 31. Dezember 1923 zu berechnen. Wenn Teile des Martinikornes bereits im Vierteljahre Oktober bis Dezember 1923 verbraucht sein sollten, so sind dafür die Martinipreise 1923 grundlegend zu machen.

Die Veranschlagungen sind wiederum an die Herren Landesuperintendenten einzureichen. Sollten Veranschlagungen bis zum 15. Februar 1924 nicht beim Oberkirchenrat eingeliefert sein, so wird angenommen, daß die betreffenden Pfarren unter den letzten Absatz des § 2 des Notgesetzes vom 9. November 1923 (Kirchliches Amtsblatt 1923 Nr. 18 S. 210) fallen. Es sind demnach alle Veranschlagungen bis zum 31. Januar 1924 an die Herren Landesuperintendenten einzusenden, wenn Zuschußzahlungen aus der Landeskirchenkasse erwartet werden. Überschüsse sind möglichst ohne Verzug an die Landeskirchenkasse abzuliefern. Wenn noch Vereinbarungen nach § 4 des Dienstentlohnungsgesetzes erforderlich sind, so sind Teilzahlungen an die Landeskirchenkasse bereits vor Abschluß der Vereinbarung dringend erwünscht.

Schwerin, den 28. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

2) G.-Nr. III. 37.

Veranschlagungs-Preisätze für Oktober—Dezember 1923.

Durchschnittspreise:

Stroh, je Ztr.	—,50 M (Gold)
Heu, je Ztr.	1,— " "
Raff, je Ztr.	0,20 " "
Dung, 1spännige Fuhre	1,50 " "
" 2spännige "	3,— " "
" 3spännige "	4,50 " "
Kartoffeln, Ztr.	2,— " "
Hammel (75 Pfd.)	15,— " "
Schaf (60 Pfd.)	12,— " "
Lamm (35 Pfd.)	7,— " "
Gans (10 Pfd.)	10,— " "
Huhn	2,— " "
Hahn	1,50 " "
Rauchhuhn	1,50 " "
Rüchlein	1,— " "
Schwein, Ztr.	50,— " "
(Schlachtgewicht)	
Fische, große, Pfd.	—,80 " "
" kleine, "	—,40 " "
1 Brot	—,50 " "
Mettwurst, Pfd.	1,50 " "
Schaffäse, Schock	15,— " "
Butter, Pfd.	1,50 " "
Vollmilch, Liter	—,18 " "
Magermilch, "	—,09 " "
Schweineschinken, geräuchert, 15 Pfd.	22,50 " "
1 Ei	—,15 " "
1 Pfund rauhe Wolle	1,— " "
1 Knoche Flachs	—,10 " "
Nutzgarten, je □ Rute 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. Kartoffeln	

Preis am 31. Dezember 1923 für:

Raps, je Ztr.	10,55 M (Gold)
Weizen, je Ztr.	6,80 " "
Roggen, je Ztr.	5,75 " "
*Hafer, je Ztr.	5,25 " "
Sommer-Gerste, je Ztr.	6,60 " "
Winter-Gerste, je Ztr.	6,45 " "
Speise-Erbfen, je Ztr.	9,40 " "
Futter-Erbfen, je Ztr.	6,40 " "
Buchweizen, je Ztr.	6,50 " "
Mengkorn, je Ztr.	6,05 " "

Martinipreise 1923

siehe Kirchl. Amtsblatt Nr. 18, S. 219.

Winterfütterung für:

1 Kuh oder 1 Pferd	} s. Verf. 9.
1 Starke im 1. Jahr	
1 " " 2. "	
1 Kalb " 1. "	
1 Schaf	
1 Schwein	
1 Gans oder 1 Göffel	

Dienstwohnung für Oktober bis Dezember 1923 (vierteljährlich):

in Ortsklasse B	12,— M (Gold)
" " C	11,— " "
" " D	10,— " "
" " E	9,— " "

Für Naturalkornlieferungen können 5% von den obigen Preisen in Abzug gebracht werden. Bei Erbpachtkorn ist dieser Abzug nicht statthaft (f. Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 9 S. 98).

Von dem baren Pachtzins bleibt der zehnte Teil außer Berechnung (Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 9 S. 98). Dieses Zehntel darf aber bei den Geistlichen, die am 31. März 1923 bereits in einem Amte der Landeskirche waren, ein Zehntel des ihnen gesetzlich, bei denen, die nach diesem Zeitpunkt ins Amt traten, sowie bei den Geistlichen, die sich im voraus der gesetzlichen Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, ein Zwanzigstel des einem Staatsbeamten der Gruppe X für das Verwaltungsjahr zustehenden Einkommens nicht übersteigen. (Kirchl. Amtsbl. S. 98.)

Dienstauswand ist nicht abzuziehen.

Schwerin, den 31. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

3) S.-Nr. III. 38.

Umrechnungstabelle.

Dollarstand am:		1 Goldmark = Papiermark:	
1. Okt. 1923	242 Millionen Mark	rund	60 Millionen
2. " "	320 " "	"	75 "
3. " "	440 " "	"	105 "
4. " "	550 " "	"	135 "
5.—7. " "	600 " "	"	145 "
8. " "	838 " "	"	205 "
9. " "	1 200 " "	"	290 "
10. " "	2 975 " "	"	740 "
11. " "	5 060 " "	"	1 260 "
12.—14. " "	4 000 " "	"	990 "
15. " "	3 760 " "	"	935 "
16. " "	4 100 " "	"	1 020 "
17. " "	5 500 " "	"	1 370 "
18. " "	8 160 " "	"	2 030 "
19.—21. " "	12 000 " "	"	2 990 "
22. " "	40 000 " "	"	9 970 "
23. " "	56 000 " "	"	13 960 "
24. " "	63 000 " "	"	15 710 "
25.—30. " "	65 000 " "	"	16 210 "
31. " "	72 500 " "	"	17 260 "
1. Nov. "	130 Milliarden	"	31 Milliarden
2. " "	320 " "	"	76 "
3.—6. " "	420 " "	"	100 "
7.—12. " "	630 " "	"	150 "
13. " "	840 " "	"	200 "
14. " "	1 260 " "	"	300 "
15.—19. " "	2 520 " "	"	600 "
20. 11.—31. 12 1923	4 200 " "	"	1 Billion

4) G.-Nr. III. 8544.

Gehaltsberechnung.**O k t o b e r.**

1. für 1. Monatsviertel und ganzen Monat: Meßzahl 7 000.
2. " 2. " : Nachzahlung mit Meßzahl 35 000.
3. " 3. " :
 - a) Nachzahlung mit Meßzahl 63 000,
 - b) " " 159 000,
 - c) " von 55 v. H. von Meßzahl 159 000.
4. für 4. Monatsviertel: Meßzahl 2 031 000.

N o v e m b e r.

1. für 1. Monatsviertel: Meßzahl 10 155 000.
2. " 2. " : " 30 000 000.
3. " 3. " : " 82 000 000.
4. " 4. " : " 140 000 000.

D e z e m b e r.

1. für 1. Monatshälfte: Meßzahl $50\,000\,000 + 25\,000\,000 = 75\,000\,000$.
2. Zum 17. Dezember erfolgt die Berechnung der restlichen Monatsbezüge nach den nachstehend abgedruckten Goldgehältern unter Anrechnung der nach obiger Meßzahl von 75 000 000 für die 1. Hälfte gezahlten Beträge.

Goldmarkgehälter vom 1. Dezember 1923 ab.**M o n a t s b e z ü g e.****Grundgehalt.**

	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe I	50,5	52,5	54,5	57	59,5	61,5	63,5	65,5	67,5
" II	55,5	57,5	60	62,5	65	67,5	70	72	74
" III	60,5	65,5	66	68,5	71	73,5	76	78,5	81
" IV	69,5	72,5	75,5	78,5	81,5	84,5	87	90	92,5
" V	81,5	85	88,5	92	95,5	99	102,5	105,5	108,5
" VI	96	100	104	108	112	116	120	124	128
" VII	115	120	125	130	135	140	145	150	155
" VIII	135	142,5	147,5	155	160	167,5	172,5	180	—
" IX	157,5	165	172,5	180	187,5	195	202,5	210	—
" X	187,5	197,5	205	215	222,5	232,5	240	250	—
" XI	217,5	227,5	237,5	247,5	260	270	280	290	—
" XII	255	270	285	297,5	310	325	340	—	—
" XIII	312,5	327,5	362,5	387,5	412,5	—	—	—	—
Einzelgehälter	440	485	557,5	585	750	1125	1250	—	—

Anmerkung: Die Querstriche bezeichnen die Grenzen der Ortszuschlagstaffel.

Ortszuschlag.

Ortsklasse	bis 60,50 M	über 60,50 bis 69,50 M	über 69,50 bis 81,50 M	über 81,50 bis 100 M	über 100 bis 157,50 M	über 157,50 bis 247,50 M	über 247,50 M
	A	10	12,50	15	17,50	20	22,50
B	8,50	10,50	12,50	14,50	16,50	19	21
C	7	9	11	12,50	14,50	16,50	18
D	6	7,50	9	10,50	12	14	15,50
E	5	6,50	7,50	9	10	11,50	12,50

Rinderzuschlag
 bis zum 6. Jahr über 6—14 Jahre über 14—21 Jahre
 11 M. 12,50 M. 14 M.

Frauzuschlag
 7 M.

Die oben angegebenen Gehälter für Oktober und November ergeben nach Goldmark berechnet für Gruppe X

im Oktober: 97,60 M; 102,25 M; 106,95 M; 111,60 M;
 116,25 " ; 120,90 " ; 125,60 " ; 130,15 "
 im November: 119,30 M; 125,00 M; 130,70 M; 136,30 M;
 142,10 " ; 147,80 " ; 153,50 " ; 159,10 "

Ortszuschlag für Oktober: von 97,60 M über
 bis 125,60 M 125,60 M

B	13,70 M	15,20 M
C	11,90 "	13,20 "
D	10,05 "	11,15 "
E	8,20 "	9,15 "

Rinderzuschlag für Oktober: 1—6 Jahre: 8,20 M; 6—14 Jahre: 9,15 M;
 14—21 Jahre: 10,15 M.

Frauzuschlag für Oktober: 5,10 M.

Ortszuschlag für November: von 119,30 M über
 bis 153,50 " 153,50 M

B	16,60 M	18,60 M
C	14,50 "	16,10 "
D	12,30 "	13,65 "
E	10,05 "	11,15 "

Rinderzuschlag für November: 1—6 Jahre: 9,90 M; 6—14 Jahre: 11,15 M;
 14—21 Jahre: 12,40 M.

Frauzuschlag für November: 6,20 M.

Die neuen Goldgehälter betragen im Jahr:
Grundgehalt.

	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe I	606	630	654	684	714	738	762	786	810
„ II	666	690	720	750	780	810	840	864	888
„ III	726	762	792	822	852	882	912	942	972
„ IV	834	870	906	942	978	1014	1050	1080	1110
„ V	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1266	1302
„ VI	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
„ VII	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860
„ VIII	1620	1710	1770	1860	1920	2010	2070	2160	—
„ IX	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	—
„ X	2250	2370	2460	2580	2670	2790	2880	3000	—
„ XI	2610	2730	2850	2970	3120	3240	3360	3480	—
„ XII	3060	3240	3420	3570	3720	3900	4080	—	—
„ XIII	3750	4050	4350	4650	4950	—	—	—	—
Einzelgehälter	5280	5820	6690	7020	9000	13500	15000	—	—

Ortszuschlag.

Ortsklasse	bis	über	über	über	über	über	über
	626	726	834	978	1200	1890	2970
	M	834	978	1200	1890	2970	M
		M	M	M	M	M	
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

bis zum 6. Jahr
132 M

Kinderzuschlag
über 6—14 Jahre
150 M

über 14—21 Jahre
168 M

Frauzuschlag
84 M.

5) G.-Nr. III. 8567.

Kirchliche Rundschau.

Auf seiner Tagung vom 20.—23. Juni d. J. hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß die Begründung einer „Kirchlichen Rundschau“ für die Gemeinden aller Landeskirchen in Aussicht genommen. Die Gründung dieses Blattes ist auf der Tagung vom 5./6. Dezember

d. Jss., nachdem fast sämtliche Kirchenregierungen das Erscheinen einer „Kirchlichen Rundschau“ für dringend wünschenswert erklärt und ihre Förderung zugesagt haben, einstimmig beschlossen worden. Die erste Nummer wird voraussichtlich im Januar 1924 herausgegeben werden. Der Jahrespreis wird ungefähr zwei Goldmark betragen. Den Verlag wird der Evangelische Preserverband für Deutschland, die Redaktion dessen Direktor, Pfarrer Hinderer, übernehmen.

Aus der Begründung zur Schaffung einer „Kirchlichen Rundschau“ teilt der Oberkirchenrat folgendes mit, das zeigen dürfte, welchen Zwecken dies Blatt dienen soll: „Das innerkirchliche Leben bedarf der Förderung und Stärkung durch Verbreitung von Wissen um die Kirche, ihr Leben, Handeln, Walten und Verwalten, vor allem ihres inneren Schatzes an Lehre und Leben des Heiles, wie ihrer Nöte und Schwierigkeiten. Dieses Wissen um die Kirche des Evangeliums ist umfassend und vollständig kaum bei den Pfarren und Körperschaften, in Synoden und Gemeinden, geschweige bei der großen Menge. Es ist weder so groß noch so lebendig, daß es die Glieder der Kirche erhebt, begeistert, froh und sicher macht im eigenen Leben, wie im Leben mit den Gleichgültigen und Feindseligen, noch gar die Fernstehenden zu gewinnen und zu überzeugen vermag.

Es fehlt zudem das Wissen um all die Arbeit, die an den leitenden Stellen geschieht in Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Achtung vor dem Organismus der Kirche und seinen Organen, wie seinem organischen Aufbau und Leben bei den eignen Kirchengliedern, wie im Staat, in den Verwaltungskörpern und der Verwaltungswissenschaft erweckt und gesteigert werden könnte. Es fehlt das Wissen über die großen und weitreichenden, schaffenden und ringenden Organisationen der Vereine und Verbände der Inneren und Äußeren: Mission, der religiösen Typen (Lutheraner, Reformierte, Union), der Jugendpflege, der Kinderhilfe. Es fehlt das Wissen um die Leistungen der theologischen Wissenschaft, der kirchlichen Kunst, der christlichen Literatur.

Das Wissen zu erwerben ist dem einzelnen ungeheuer erschwert durch die Teuerung von Büchern und Zeitschriften und die Unmöglichkeit der Teilnahme an Kursen und Kongressen. Es steht ein Sinken des geistigen Niveaus und damit der Arbeitsleistung der Pfarrer, aber auch des gesamten kirchlichen Lebens in den Synoden und Gemeinden zu befürchten.

Die noch bestehenden Kirchenzeitungen, Sonntagsblätter durch ihre Entstehung, ihren Zweck, ihren Leserkreis alle irgendwie (mit gutem Recht) einseitig eingestellt, lassen es zu einer ruhigen und vollständigen Übersicht kaum kommen, sind aber auch teils aufs äußerste in ihrem Raum beschränkt; teils in ihrem Bestande gefährdet und erreichen über einen bestimmten, meist eng begrenzten Kreis hinaus die weitere Öffentlichkeit nicht.

Die große und kleine öffentliche Presse leistet aus Mangel an Raum und Interesse nur noch das Notdürftigste an Nachrichtenmitteilung und verfälscht durch diese Dürftigkeit das Bild von dem wirklich vorhandenen reichen Leben vor der Öffentlichkeit.

Durch diesen Mangel sind in vielen Fällen Pfarrer, Gemeindeälteste und Gemeindeglieder hilflos gegenüber Verleumdungen, Verdächtigungen und Herabsetzungen der evangelischen Kirche, ihnen fehlen Tatsachen, Zahlen, Übersichten als Angriffs- und Verteidigungswaffen.

Sie sind entmutigt, wenn sie sehen, wie die glänzend organisierte Gegnerschaft der Kirchenfeinde und andere Religionsgesellschaften systematisch, vielfach auch skrupellos und ohne daß ihnen mit gleicher Geschlossenheit und Pünktlichkeit begegnet wird, die Kirche verkleinern, die eigene Position vertreten.

Nur wenig geschieht bisher noch und keineswegs planmäßig und alle umfassend für die Erneuerung, Vertiefung und Erweiterung des geistigen Lebensgehaltes der Pfarrer im Amt, der Körperschaften und Gemeinden. So dankenswert Kurse und Freizeiten, Jahresfeste und Kongresse hier helfen, sie erreichen die nicht, die eine Förderung am nötigsten haben, sie sind nach Art und Inhalt von Gesichtspunkten bestimmt, die nicht immer im Gesamtinteresse der Kirche liegen. Sie erfassen auch selten die weiten Kreise der Landgemeinden,

so Wertvolles hier z. B. die „Dorfkirche“ leistet. Die evangelische Kirche treibt Raubbau an ihren Pfarrern und beutet sie aus, ohne systematisch die verbrauchten Kräfte zu ergänzen.

So erscheint die Kirche schwach und gering in der politischen Öffentlichkeit, in der Kunstbewegung, der Literatur, den Gesellschafts- und Wirtschaftsfragen der Gegenwart. Sie vermag sich nicht ihrer Bedeutung, ihrem Inhalt gemäß Geltung zu verschaffen in der öffentlichen Meinung. Sie hat ihre eigenen Glieder, Gemeinden und Pfarrer nicht dauernd unter ihrem Einfluß und bespricht nicht, wie es nötig wäre, mit ihrer eigenen Öffentlichkeit ihre Gaben, Aufgaben und Nöte. Wir fordern Opfer an Pächten, Steuern, Kollektion; die verwaltenden Pfarrer, geschweige die, von denen die Opfer gefordert werden, wissen kaum: wofür! Wir fordern Mut, öffentliches Bekenntnis, Energie gegen die Feinde und den Gleichgültigen gegenüber; die, von denen wir das alles fordern, kennen die Gegner und ihre Argumente kaum, noch beherrschen sie den eigenen Besitz. Wir wollen neu bauen von innen her, von jeder einzelnen Sekte und Gemeinde aus. Wir müssen die äußeren Kräfte zum Bau den Arbeitern am Bau heranschaffen, sonst entwerfen wir und planen ohne praktische Erfolge.“

Der Inhalt der „Kirchlichen Rundschau“ ist folgendermaßen gedacht:

a) Amtlicher Teil: Die allgemeinen — auch für die Gemeinden wichtigen Rundgebungen, Gesetzesparagrafen — Verbindungen usw. der Kirchenregierungen. Amtlich herausgegeben vom Kirchenauschuß.

b) Nichtamtlicher Teil:

1. Ein Spruch.
2. Stimmen der Väter (aus dem religiösen Schatz der Kirche, von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart).
3. Aktuelles.
4. Aus der geistigen Bewegung.
5. Berichte aus dem Kirchen-, Vereins- und Gemeindeleben im In- und Auslande. — Nachrichten. (Vgl. was jetzt als Pressedienst erscheint.)
6. Literatur. (Theologisches — allgemein Wissenschaftliches — schöne Literatur — Theater. — Kunst — unter religiös kirchlichen Gesichtspunkten.)
7. Stellenbewegung: Freie Pfarrstellen.
8. Personalien.
9. Versammlungskalender.
10. Familienanzeigen.
11. Annoncen.

Es soll also durch die „Kirchliche Rundschau“ ein Organ geschaffen werden, in dem die Kirche vor ihren eigenen Gemeinden und vor der breiten Öffentlichkeit die Grundsätze evangelischen Christentums vertilt, die Angriffe, die erhoben werden, abwehrt, die notwendigen wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen dem Kirchenvolke gegenüber begründet, kurz das Wissen um die kirchlichen Belange vertieft und verbreitet und dadurch die Liebe zur Kirche zu fördern und die Gemeindeglieder zur Mitarbeit an der Erhaltung der Kirche aufzurufen und anzuleiten sucht.

Eine Probenummer geht den Herren Pastoren in nächster Zeit zu. Das Blatt ist bei allen Mitgliedern der Kirchgemeinderäte regelmäßig in Umlauf zu setzen, aus dem Inhalt ist auf den Kirchgemeinderats-Sitzungen Mitteilung zu machen und dort angeschnittene wichtige Angelegenheiten sind zur Besprechung zu stellen.

Über die Art der Zustellung und über die Aufbringung der zur Haltung des Blattes erforderlichen Mittel wird nähere Mitteilung in nächster Zeit erfolgen.

Schwerin, den 27. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

6) G.-Nr. III. 8543.

Konfirmanden-Unterricht.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß nach der Bekanntmachung des Meckl.-Schwer. Ministeriums für Unterricht vom 24. September 1919 (Regierungsblatt 1919 Nr. 150) und nach der Bekanntmachung vom 20. November 1919 (Reg.-Blatt 1919 Nr. 177) die Konfirmanden dort, wo sie von der Schule nach dem Pfarrort mehr als 7 km zurückzulegen haben, an den in Betracht kommenden Tagen schon um 10 Uhr vormittags aus der Schule zu entlassen sind. Bei geringerer Entfernung sind sie an den Tagen, an denen Konfirmanden-Unterricht stattfindet, um 11 Uhr zu entlassen. Diese Bestimmungen sind durch die Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 16. April 1923 (Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 7 Seite 78) in den durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 betr. den Konfirmanden-Unterricht festgesetzten Ausnahmefällen, in denen der Konfirmanden-Unterricht während 2 Winterhalbjahre erteilt wird, auch auf Kinder des 7. Schuljahres ausgedehnt, so daß in allen Fällen der Konfirmanden-Unterricht spätestens um 1 Uhr begonnen werden kann. Es ist darauf zu halten, daß der Konfirmanden-Unterricht so angelegt wird, daß die Kinder vor Einbruch der Dunkelheit aus dem Konfirmanden-Unterrichte wieder zu Hause sein können.

Schwerin, den 21. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

7) G.-Nr. III. 211.

Veränderungen in der Besetzung der Pfarren im Jahre 1923.

Rostock, St. Geist III	}	Pastor Kentmann, vorher Rüstzingen in Oldenburg.
Rostock, Innere Mission		(f. Rostock, St. Geist II).
Brunow	}	Pastor Schollahn, vorher Dreißigow.
Dreißigow		wird von Barum aus verwaltet.
Lüdershagen und Lübbsee	}	Pastor Krüger, vorher Dieskau.
Brunow und Gischow		Pastor Kreschmar, vorher Köbel (Neustadt.)
Wattmannshagen	}	Pastor von Raison, vorher Wittstock.
Ribnitz II		}
Kloster Ribnitz		
Graal-Müritz	}	Pastor Klingenberg, vorher Hilfsprediger in Graal-Müritz, seit 1. Oktober: Pastor.
Eimenhorst		Pastor Grambow, vorher Hilfsprediger in Crivitz.
Federow, Rargow und Speck	}	cand. theol. Bröse mit der Verwaltung der Pfarrstelle bis auf weiteres beauftragt.
Warnemünde		cand. theol. Dittmann mit der Verwaltung der dort neu errichteten Hilfspredigerstelle bis auf weiteres beauftragt.
Hagenow	}	cand. theol. Dietrich Timm mit der Verwaltung der dortigen Hilfspredigerstelle beauftragt (f. Profesen).
Gr. Upahl, Rarheeß und Ruchow		cand. theol. Langmann, zur Unterstützung des erkrankten Pastors abgeordnet.
Groß-Lufow und Marien	}	Pastor Behrmann, vorher Benzlin II.

Maetebow	Pastor Ziercke in Köbel (Altstadt) mit der Verwaltung beauftragt.
Borgfeld	Pastor Schraep, bisher Pfarrverweser, jetzt ordentlicher Pastor.
Pankow	Pastor Kruse, bisher Pfarrverweser, jetzt ordentlicher Pastor.
Rostock, St. Nicolai I	Pastor Lic. Dr. Stammer, bisher St. Nicolai II.
Rostock, St. Nicolai II	Pastor Karl August Behm, vorher in Gr. Poserin.
Penzlin II	Pastor Schulze, bisher Mühlen-Gichen.
Kirch-Mummendorf	Pastor Meier (Pfarrverweser), vorher Pfaffroda.
Rostock, Hl. Geist I	Pastor Hans Zemcke, vorher Hl. Geist II.
Rostock, Hl. Geist II	Pastor Kentmann, vorher Hl. Geist III.
Rostock, Hl. Geist	Hilfsprediger Friedrich Behm, vorher Hilfsprediger in Schwerin
Parchim, St. Georg	and. theol. Huhn mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle bis auf weiteres beauftragt.
Crivitz	and. min. Dahnke zeitweilig mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle beauftragt.
Köbel (Neustadt)	and. theol. Harloff mit der Verwaltung der Pfarrstelle bis auf weiteres beauftragt.
Groß-Poserin, Neu Poserin u. Karow	and. theol. Karl Timm bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt.
Passee-Berendshagen	and. theol. Hill bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt.
Crivitz	Pastor Lehnhardt, vorher in Schloen.
Schloen und Groß Dratow	Pastor Käding, vorher Krenz a. d. Ostbahn.
Laage	Pastor Palmer, vorher Frankfurt a. M.
Schorrentin und Groß Markow	Pastor Reuter, bisher Hilfsprediger in Schwaan.
Projekten	Pastor Dietrich Timm, vorher Hilfsprediger in Hagenow.

Zu Pröpsten wurden ernannt:

Penzlin	Pastor Reuter zu Breesen.
Lüßow	Pastor Holz zu Lüßow.
Neukalen	Pastor Wienke zu Jördenstorf.
Lübow	Pastor Lohff zu Goldebee.
Crivitz	Pastor Köhn zu Garwitz.

Schwerin, den 29. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

8) G.-Nr. III. 209.

Holzdeputate.

Der Oberkirchenrat macht nochmals auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. (Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 19 S. 239) aufmerksam und fordert dringend zur Beachtung der dort gegebenen Vorschriften auf. Die Herren Pastoren wollen alle in Betracht kommenden kirchlichen Angestellten ihrer Gemeinde mit den dort gegebenen Anweisungen bekanntmachen.

Schwerin, den 4. Januar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

9) G.-Nr. III. 210.

Sommerweide und Winterfütterung.

Monatspreise.

(Sommerweide nach den staatlichen Bestimmungen für Oktober,
Winterfütterung für November und Dezember.)

Sommerweide.		Winterfütterung.	
Für 1 Kuh oder 1 Pferd	14,40 M	1 Mon. = 14,40 M,	2 Mon. = 28,80 M
„ 1 Starke im 1. Jahre	7,20 „	1 „ = 7,20 „	2 „ = 14,40 „
„ 1 „ „ 2. „	10,80 „	1 „ = 10,80 „	2 „ = 21,60 „
„ 1 Kalb „ 1. „	5,40 „	1 „ = 5,40 „	2 „ = 10,80 „
„ 1 Schaf	1,40 „	1 „ = 1,40 „	2 „ = 2,80 „
„ 1 Schwein	12 ¹ / ₂ Pfd. Roggen		
„ 1 Gans od. 1 Göffel 5	„		

Schwerin, den 2. Januar 1924.

10) G.-Nr. III. 8547.

Evangelische Kirchengemeinde Davos.

Da der Zuzug von Reichsdeutschen nach Davos sich infolge des Ausgleichs der Preise wieder zu beleben beginnt, so hat der Vorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Davos sich an den Oberkirchenrat mit der Bitte gewandt, die Pastoren auf das Bestehen und die Arbeit der Kirchengemeinde aufmerksam zu machen, damit Kranke aus ihren Gemeinden, die Davos aufsuchen, dort Anschluß und geistliche Versorgung finden. Die Gottesdienste finden regelmäßig Sonn- und Festtags vorm. 10¹/₂ Uhr in der Kirche neben dem Alexanderhaus, Bibelstunden Mittwochs 8¹/₂ Uhr abends im Alexanderhaus statt. Eine Gemeindebücherei befindet sich im Alexanderhaus. Einige Jahresberichte sind dem Oberkirchenrat zugestellt, die auf Anforderung hin zur Verfügung solcher Gemeindeglieder stehen, die Davos aufsuchen wollen. Der Seelsorger der Gemeinde ist Pastor lic. Faure.

Schwerin, den 22. Dezember 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Infolge Überlastung der Druckerei kann dies Amtsblatt erst mit 10tägiger Verspätung erscheinen.

II. Personalveränderungen.

11) G.-Nr. II. 6.

Der cand. theol. Güzmer ist mit der zeitweiligen Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Fagenow beauftragt und am 30. Dezember 1923 in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1924.

12) G.-Nr. I. 6612 b.

Der Pastor Bergenroth in Spornitz ist am 16. Dezember 1923 verstorben.

Schwerin, den 29. Dezember 1923.

13) G.-Nr. III. 46.

Am 3. Januar wurden vom Landesbischof D. Dr. Behm eingeführt:

1. der vom Oberkirchenrat und vom Synodal-Ausschuß gewählte Oberkirchenrat Bierstedt als Präsident des Oberkirchenrats.

2. der Amtsrichter Dr. Freiherr v. Hammerstein als Oberkirchenrat.

3. der Justizinspektor a. D. Richard Meyer als Oberkirchenrats-Obersekretär.

Schwerin, den 3. Januar 1924.

14) G.-Nr. III. 46.

Infolge Rücktritts des Obersekretärs Franck ist der Justizinspektor a. D. Richard Meyer beim Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter vom 1. Januar d. J. ab als Oberkirchenrats-Obersekretär bestellt worden.

Schwerin, den 3. Januar 1924.